

ZH_OBERGERICHT LC210014 vom 10. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC210014

FR: ZH_OBERGERICHT LC210014 du 10 septembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LC210014 del 10 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. August 2004. Sie sind die Eltern der gemeinsamen Kinder C._____, geboren am tt.mm.2006, D._____, geboren am tt.mm.2008, und E._____, geboren am tt.mm.2012. Mit Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 16. Februar 2015 wurde die Ehe der Parteien geschieden und wurden die Nebenfolgen geregelt. U.a. wurde festgestellt, dass der Gesuchsteller zurzeit nicht in der Lage sei, irgendwelche Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen (Sozialhilfeempfänger), und er wurde verpflichtet, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einen Unterhaltsvertrag abzuschliessen und sich mit der zuständigen KESB (Dielsdorf) in Verbindung zu setzen (Urk. 7/11, Dispositiv-Ziffer 5).

E. 2

Mit unbegründeter Abänderungsklage vom 15. Januar 2018 (Datum Poststempel) samt Beilagen verlangte die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan Klägerin) aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse des Beklagten bei der Vorinstanz die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen für die drei gemeinsamen Kinder (Urk. 1-3/9). Mit der Klagebegründung vom 27. November 2018 liess die Klägerin das obgenannte Rechtsbegehren stellen (Urk. 25 S. 2). Der Prozessverlauf kann dem angefochtenen Urteil entnommen werden (Urk. 69 S. 3 ff.). Mit dem vorstehend wiedergegebenen Urteil vom 17. Dezember 2020 hiess die Vorinstanz die Klage gut (Urk. 69 S. 36 ff.).

E. 3

Der Beklagte macht geltend, der Unterhaltsanspruch gehe kraft gesetzlicher Subrogation auf das Gemeinwesen über, wenn es für das Kind aufkomme, was zutrefte, wenn das Kind von der Sozialhilfe unterstützt werde. Dabei beschränke sich diese Subrogation auf den Betrag, den das Gemeinwesen erbringe und nur für die Dauer, auf welche diese Unterstützung beschränkt sei (Urk. 69 Rz 8). Er hält fest, dass die Vorinstanz die Aktivlegitimation der Klägerin als Folge der Legalzession verneint habe (ohne sich über die Dauer und Höhe des Betra-

- 15 - ges zu äussern) (Urk. 69 Rz 11). Eine Rückzession des Unterhaltsanspruchs mit allen Rechten, welche auf das bevorschussende Gemeinwesen übergegangen sei, erweise sich als unzulässig und ungültig, und die Bejahung der Aktivlegitimation sei daher bundesrechtswidrig (Urk. 69 Rz 12).

E. 4

Unbestrittenermassen wird die Klägerin bereits seit längerer Zeit, namentlich auch während der Zeitspanne, für welche vorliegend Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden (ab 1. August 2017), mit wirtschaftlicher Hilfe der Gemeinde G._____ (Sozialhilfeleistungen) unterstützt (Urk. 27/1). Gemäss den Verfügungen der

Sozialbehörde G._____ vom 27. März 2018 und 30. März 2020 be- trägt die Unterstützung für die Klägerin (samt Kindern) Fr. 3'860.– abzüglich aller Einnahmen (Urk. 14/10 = Urk. 27/1, Urk. 52/7). Gemäss Budget sind darin ab Ja- nuar 2018 für die Kinder C._____ und D._____ Fr. 1'057.30 (Grundbedarf Fr. 527.50, Miete Fr. 437.50, KK-Prämie Fr. 92.30) und für E._____ Fr. 1'002.10 (Grundbetrag Fr. 527.50, Miete Fr. 437.50, KK-Prämie Fr. 37.10) enthalten. Abgezogen werden davon die Kinderzulagen von je Fr. 200.– sowie die IPV-Beiträge von Fr. 87.– pro Kind (Urk. 3/4 = Urk. 14/9). Es resultiert ein Unterstützungsbetrag für C._____ und D._____ von Fr. 770.30 und für E._____ von Fr. 715.10. Ab September 2018 erfolgte eine leichte Reduktion des Mietzinses auf Fr. 430.50 für alle Kinder (Fr.

E. 7

Bleibt dem Kind trotz Subrogation des Gemeinwesens im Umfang der Unterstützungsleistung das Stammrecht erhalten, war die Klägerin im Zeitpunkt der Einreichung der Klage grundsätzlich auch hinsichtlich der bereits geleisteten und zukünftig zu leistenden Unterstützungsbeiträge der Sozialbehörde G._____ für die Kinder - als Prozessstandschafterin - aktivlegitimiert. Jedoch kam ihr dies- bezüglich nicht die alleinige Aktivlegitimation zu. Noch vor Aktenschluss (Art. 229 Abs. 3 ZPO) reichte die Klägerin aber eine Abtretungserklärung der Gemeinde G._____ vom 28. Mai 2020 zu den Akten (Urk. 54 und 55). Diese hat folgenden Wortlaut: "Die Gemeinde G._____, Sozialamt, ... [Adresse], tritt die Unterhaltsansprüche von C._____, geb. tt.mm.2006, D._____, geb. tt.mm.2008 und E._____, geb. tt.mm.2012, welche gemäss der gesetzlichen Regelung von Art. 289 Abs. 2 ZGB, auf sie übergegangen sind, an B._____, geb. tt.02.1982, F._____ -strasse ..., ... G._____, ab." Gestützt darauf erachtete die Vorinstanz die Klägerin als aktivlegitimiert.

E. 7.1

Unzutreffend ist die Ansicht des Beklagten, dass das Kind seinen Klageanspruch verliert, sofern das Gemeinwesen vollständig für den Unterhalt des Kindes aufkommt (Urk. 68 Rz 9). Bleibt dem Kind - wie dargelegt - das Stammrecht erhalten, bleibt es - wenn auch nicht allein - aktiv- oder passivlegiti- miert.

E. 7.2

Als falsch rügt der Beklagte die Feststellung der Vorinstanz, wonach die Klägerin aufgrund der Abtretung zur Gläubigerin der Unterhaltsforderung ge- worden und demnach aktivlegitimiert sei, da eine Abtretung nicht erfolgt sei und nicht sein könne. Eine Rückzession des Unterhaltsanspruchs mit allen Rechten erweise sich als unzulässig und ungültig (Urk. 68 Rz 12).

E. 7.2.1

Gemäss Abtretungserklärung vom 28. Mai 2020 werde lediglich fest- gehalten, so der Beklagte, dass das Sozialamt der Gemeinde G._____ Unter- haltsansprüche abtrete. Es sei nicht spezifiziert worden, welche Ansprüche genau abgetreten worden seien. Insbesondere sei das Klagerecht auf Feststellung einer Unterhaltspflicht (sofern überhaupt möglich) offensichtlich nicht abgetreten wor- den, so dass die Klägerin durch die fragliche Rückzession gar nicht Partei des Verfahrens habe werden können. Die Abtretbarkeit von zukünftigen Forderungen,

- 18 - deren Bestand und Umfang unbestimmbar sei, sei ohnehin nicht möglich, zumal die Höhe zum Zeitpunkt der Abtretung nicht bestimmbar gewesen sei (Urk. 68 Rz 13 f.). Dem Kläger kann nicht gefolgt werden, dass die abzutretenden Ansprüche nicht spezifiziert worden sind. Abgetreten wurden die Unterhaltsansprüche der drei Kinder, soweit sie gemäss der gesetzlichen Regelung von Art. 289 Abs. 2 ZGB auf die Gemeinde übergegangen sind (im von dieser bezahlten oder noch zu bezahlenden Umfang). Die Abtretung umfasst auch die Nebenrechte, mithin das Klagerecht. Das OR schliesst sodann die Zession von künftigen Forderungen nicht aus. Gültigkeitsvoraussetzung ist die Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderung. Massgebender Zeitpunkt für die Bestimmbarkeit einer abgetretenen zukünftigen Forderung ist der (künftige) Zeitpunkt der Entstehung der Forderung und nicht derjenige der Abgabe der Abtretungserklärung. Diese hat lediglich die Elemente aufzuweisen, welche die Bestimmung der Forderung im Zeitpunkt deren Entstehung ermöglichen (BSK OR I-Girsberger/Hermann, Art. 164 N 36 m.w.H.; BGE 113 II 163 Regeste). Festzuhalten bleibt, dass auch nicht einzusehen wäre, weshalb eine Rückzession eben jener (bestehenden und zukünftigen) Forderungen, in welche das Gemeinwesen samt Nebenrechten subrogiert, nicht möglich sein sollte.

E. 7.2.2

Der Beklagte wendet weiter ein, nicht überprüft habe die Vorinstanz, ob H._____, welche in ihrer Funktion als Sozialberaterin die Abtretungserklärung vom 28. Mai 2020 unterzeichnet habe, für die Gemeinde G._____ rechtsverbindlich habe unterzeichnen können. Gemäss Art. 17 der Gemeindeordnung G._____ vom 28. Februar 2016 (wiedergegeben in Urk. 68 Rz 17) bestehe der Gemeinderat mit Einschluss des Präsidenten aus sechs Mitgliedern. Gemäss Art. 19 Ziff. 10 und 11 stehe dem Gemeinderat die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften sowie die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, zu. Frau H._____ sei nicht Mitglied des Gemeinderates. Als Behördenmitglied der Sozialbehörde amtiere als deren Präsidentin und Gemeinderätin I._____. Es gelte somit festzustellen, dass

- 19 - die Abtretungserklärung mangels rechtsverbindlicher Unterschrift der Gemeinde G._____ ungültig sei. Die vorinstanzliche Feststellung, wonach die Formvorschriften eingehalten seien, seien falsch. Aus Sicht des Beklagten seien diese Sachverhaltsfeststellungen von Amtes wegen zu berücksichtigen (Urk. 68 Rz 16 ff.). Die Klägerin bestreitet unter Hinweis auf ein Schreiben der Sozialbehörde G._____ vom 14. Juli 2021 (Urk. 74/1), dass die Abtretungserklärung nicht rechtsgültig unterzeichnet worden sei. Weder sei es nötig, dass ein Mitglied des Gemeinderats die Abtretungserklärung persönlich unterschreibe, noch gehe es bei dieser Erklärung um die "Führung von Prozessen mit dem Recht sich vertreten zu lassen". Die Rückzession sei durch rechtsgültige Vertretung der Sozialbehörde der Gemeinde G._____ erfolgt (Urk. 72 S. 3 f. zu Ziffer 3.3.). Soweit im Scheidungs- oder Scheidungsabänderungsverfahren Kinderbelange zu regeln sind, gilt der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. Das Sammeln des Prozessstoffes bleibt jedoch in erster Linie Sache der Parteien. Diese sind nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zur Mitwirkung verpflichtet, weil sie in der Regel den Prozessstoff am besten kennen (BSK ZPO- Mazan/Steck, Art. 296 N 12). Vor Vorinstanz wurde vom Beklagten nicht geltend gemacht, Frau H._____ sei nicht unterschriftsberechtigt. Das neue Vorbringen des Beklagten im Berufungsverfahren ist jedoch zulässig. Gemäss den Ausführungen von

I._____, Sozialvorsteherin, und J._____, Abteilungsleiterin Soziales, im Schreiben vom 14. Juli 2021 werden sämtliche Leistungsabtretungen und Verrechnungen gegenüber Dritten von den fallführenden Sozialarbeiterinnen der Abteilung Soziales G._____ beantragt und unterzeichnet. Diesbezüglich sei kein Beschluss oder eine Weisung der Sozialbehörde G._____ nötig, da die Abteilung Soziales G._____ für die lückenlose Klärung und Sicherung der subsidiären Ansprüche zuständig sei. Die Abtretungserklärung vom 28. Mai 2020 sei deswegen durch Frau H._____ in rechtmässiger Vertretung der Sozialbehörde G._____ unterzeichnet worden. Die Sozialbehörde sei diesbezüglich auch in der Präsidialverfügung vom 30. März 2021 informiert worden, welche

- 20 - ohne weitere Anmerkungen in Rechtskraft erwachsen sei (Urk. 74/1). Es kann dahingestellt bleiben, wie es sich damit verhält. Selbst wenn die Unterschriftenberechtigung von Frau H._____ fraglich wäre, wäre die Unterzeichnung der Abtretungserklärung durch die - auch nach Ansicht des Beklagten unterschreibungsberechtigte - Sozialvorsteherin und Gemeinderätin I._____ mit Schreiben vom 14. Juli 2021 nachträglich genehmigt worden. Es ist damit von einer rechtsgültig unterzeichneten Abtretungserklärung auszugehen.

E. 7.2.3

Weiter macht der Beklagte geltend, abtretbar seien allenfalls grundsätzlich fällige Forderungen auf bereits festgesetzte Unterhaltsleistungen. Eine Unterhaltspflicht des Beklagten sei erst mit dem angefochtenen Urteil gerichtlich festgesetzt worden. Zum Zeitpunkt der behaupteten Rückzession habe es folglich gar keine abtretbare Forderung gegeben. Die Legalzession umfasse gemäss den von der Vorinstanz zitierten BGE 137 III 193 und BGE 143 III 177 das "Stammrecht auf Unterhalt". Zu prüfen sei vorliegend, ob dieses "Stammrecht" willkürlich an Dritte weiterzediert werden dürfe. Das Bundesgericht habe sich in BGE 107 II 465 E. 6b dahingehend geäußert, dass der familienrechtliche Unterhaltsanspruch des ehelichen Kindes - weil höchstpersönlicher Natur - grundsätzlich einer Abtretung nicht zugänglich sei (Urk. 68 Rz 21 f.). Dem Beklagten kann nicht gefolgt werden. Festgehalten werden kann vorab, dass die Klägerin keine "Dritte" ist, sondern die Mutter und gesetzliche Vertreterin der Kinder, deren Unterhaltsanspruch in Frage steht. Der Unterhaltsanspruch und das "Stammrecht" stehen grundsätzlich den Kindern zu. Aufgrund der Spezialnormen von Art. 133 und 176 Abs. 3 ZGB steht aber im Rahmen eherechtlicher Verfahren (und in Abänderungsverfahren) dem gesetzlichen Vertreter neben dem Kind ein selbständiger Klageanspruch zu (sog. Prozessstandschaft). Als Prozessstandschafterin kann die Klägerin den Unterhaltsanspruch ihrer Kinder selbständig geltend machen (BGer 5A_287/2012 vom 14. August 2012). Eine Rückzession an sie ist daher nicht zu beanstanden. Abgetreten werden können sodann nicht nur fällige und bereits festgesetzte, sondern auch zukünftige Forderungen (vgl. oben E. III./5.2.1). Subrogiert das Gemeinwesen bei Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen

- 21 - gen für den Unterhalt in diese Unterhaltsforderung, kann sie auch (samt Nebenrechten) zurückzediert werden.

E. 7.2.4

Der Beklagte hält weiter dafür, die Rückzession widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben im Prozess und sei als missbräuchlich zu qualifizieren. Die Gemeinde G._____ habe seit Rechtshängigkeit des Abänderungsverfahrens gewusst, dass die Klägerin eine entsprechende Klage eingereicht habe. Obwohl der Beklagte auf die fehlende Aktivlegitimation hingewiesen und die Problematik mit der Gemeinde offen angesprochen

habe, hätten weder die Klägerin noch die Gemeinde auf das Vorbringen reagiert. Er habe folglich davon ausgehen dürfen und müssen, dass die bevorschussende Gemeinde keine Forderung ihm gegenüber stellen werde. Offenbar habe man den Beklagten mit Vergleichsgesprächen hingehalten, um dann erstmals nach Abschluss des Verfahrens während noch laufender Urteilsberatung eine Rückzession behaupten zu können. Ein solches Prozessverhalten erweise sich als rechtsmissbräuchlich (Urk. 68 Rz 24 f.). Die Klägerin weist den Vorwurf, sich gegen Treu und Glauben zu verhalten zu haben, zurück. Im Gegenteil habe sich der Beklagte bereits vorprozessual und auch im hängigen Abänderungsverfahren selbst rechtsmissbräuchlich und treuwidrig verhalten (Urk. 72 S. 4 zu Ziffer 3.4.). Eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben im Prozess ist nicht ersichtlich. Gemäss Art. 52 ZPO haben alle am Verfahren beteiligten Parteien nach Treu und Glauben zu handeln. Die Vorwürfe, die der Beklagte erhebt, richten sich praktisch ausschliesslich gegen eine nicht am Verfahren beteiligte Dritte (Gemeinde G._____). Ein missbräuchliches Verhalten der Klägerin selber hat der Beklagte nicht konkret dargetan. Der Umstand, dass die Abtretungserklärung durch die Klägerin erst in einem späten Verfahrensstadium eingereicht wurde, reicht nicht aus, um einen offenbaren Rechtsmissbrauch im Sinne von Art. 2 Abs. 2 ZGB anzunehmen, zumal die fehlende Aktivlegitimation noch in der Replik bestritten wurde (Urk. 50 S. 2 zu Ziff. 2.1.) und die Abtretungserklärung von der Zedentin erst danach am 28. Mai 2020 ausgestellt und sodann unverzüglich eingereicht wurde (Urk. 54 und 55).

- 22 -

E. 8

Schliesslich macht der Beklagte geltend, jedenfalls wäre das willkürlich geschaffene Novum (Abtretung der Unterhaltsansprüche) im Rahmen der Kosten- und Entschädigungsfolgen angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere sei dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Beklagte mit seiner Klageantwort bereits einen prozessualen Antrag gestellt gehabt habe, das Verfahren zunächst auf die Aktivlegitimation zu beschränken, welches Begehren die Vorinstanz abgewiesen habe. Auch zu berücksichtigen sei, dass die Gemeinde G._____ dem Beklagten, welcher sich um eine Lösung der Angelegenheit mit der Gemeinde bemüht habe, habe mitteilen lassen, man werde die Sachlage prüfen und bei Bedarf eines Vergleichs Kontakt aufnehmen (Urk. 68 Rz 27 f.). Über die Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen der ersten Instanz ist in der Berufungsschrift ein materieller, d.h. bezifferter Antrag zu stellen, jedenfalls dann, wenn der Berufungskläger unabhängig vom Ausgang des Berufungsverfahrens in der Hauptsache auch Einwände gegen die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung erheben will (BSK ZPO-Spühler, Art. 311 N 12; Hungerbühler/Bucher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 311 N 23; ZK ZPO-Reetz/Theiler, Art. 311 N 35; für das Bundesgericht vgl. BGer 4A_74/2020 vom 28. Mai 2020, E. 3.1 m.H). Der Beklagte hat keinen entsprechenden Berufungsantrag gestellt (allgemeine Kritik am vorinstanzlichen Entscheid genügt dafür nicht), und es fehlt ebenso an der zwingend notwendigen Bezifferung des Antrages, weshalb auf diesen Punkt der Berufung nicht eingetreten werden kann.

E. 9

Zusammenfassend vermag der Beklagte mit seinen Beanstandungen nicht durchzudringen. Die Klägerin erweist sich als aktivlegitimiert, die vorliegende Unterhaltsklage zu führen. Die Berufung ist demgemäss abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist und der

angefochtene Entscheid ist zu bestätigen. IV. 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von Fr. 4'000.– dem unterliegenden Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1

- 23 - ZPO; § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebVO), jedoch zufolge der ihm zu gewährenden unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. nachfolgend E. 2.) einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Aufgrund seines Unterliegens ist der Beklagte sodann zu verpflichten, der Klägerin für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung zu bezahlen. Mit Eingabe vom 14. Juli 2021 reichte Rechtsanwalt Y._____ seine Honorarnote in Höhe von Fr. 1'827.30 (einschliesslich MWST und Barauslagen) für seine Bemühungen als Rechtsvertreter der Klägerin dem Gericht ein (Urk. 75). Der Beklagte hat sich dazu nicht geäussert. Das Honorar erscheint als dem Zeitaufwand und der Schwierigkeit des Falles angemessen (§ 5 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Entsprechend ist die Prozessentschädigung auf Fr. 1'827.30 festzusetzen. 2. Der Beklagte ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren (Urk. 68 Rz 30 ff.). Die Vorinstanz gewährte ihm mit Verfügung vom 17. Dezember 2020 die unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 69 S. 32 und 35). In finanzieller Hinsicht ist davon auszugehen, dass sich die Verhältnisse des Beklagten seither nicht entscheidend verbessert haben, was sich aus seinen Ausführungen in der Berufungsschrift (unveränderte Einkommens- und Bedarfsverhältnisse) ergibt. Es konnte zudem nicht von vornherein gesagt werden, dass die Gewinnaussichten des Beklagten im Berufungsverfahren aussichtslos gewesen seien. Ihm ist dementsprechend unter Hinweis auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 117 ZPO auch für das Berufungsverfahren zu gewähren, und es ist ihm Rechtsanwalt MLaw X._____ als unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Zahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei (Art. 118 Abs. 3 ZPO). 3. Auch die Klägerin ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren (Urk. 72 S. 5). Nachdem ihr im Rechtsmittelverfahren ausgangsgemäss keine Gerichtskosten entstehen und ihr eine Partei-

- 24 - entschädigung zuzusprechen ist, ist ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, soweit es sich auf die Befreiung der Gerichtskosten bezieht, zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes darf gemäss Bundesgericht hingegen nicht schon deshalb als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden, weil der bedürftigen Partei eine Parteientschädigung zugesprochen wird. Ein solches Vorgehen ist lediglich dann zulässig, wenn die Solvenz der Gegenpartei ausser Zweifel steht und damit eine Parteientschädigung ohne weiteres als einbringlich gelten kann. Erweist sich die Zahlungsfähigkeit demgegenüber als unsicher, muss gewährleistet bleiben, dass der Anwalt der bedürftigen Partei nötigenfalls durch den Staat gemäss Art. 122 Abs. 2 ZPO entschädigt wird (BGer 5A_407/2014 vom 7. Juli 2014, E. 2.2. m.w.H.). Mit Hinweis auf die Ausführungen in E. 2. vorstehend steht die Mittellosigkeit des Beklagten fest. Damit ist das Gesuch der Klägerin um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes materiell zu behandeln. Die Mittellosigkeit der Klägerin im Sinne von Art. 117 ZPO ist ausgewiesen. Die Vorinstanz hat der Klägerin die unentgeltliche Rechtspflege bereits mit Verfügung vom 5. April 2019 bewilligt (Urk. 36). Sie ist vermögenslos (vgl. Urk. 69 Dispositiv-Ziffer 2./6.7) und wird nach wie vor von der Sozialhilfe unterstützt (Urk. 74/2). Ausserdem war die Klägerin als

rechtsunkundige Partei zur gehörigen Führung des Prozesses auf Rechtsverbeistandung angewiesen, zumal auch der Beklagte anwaltlich vertreten wird. Der Klägerin ist deshalb für das Berufungsverfahren die von ihr beantragte Rechtsvertretung beizugeben. 4. Aufgrund der erstellten Mittellosigkeit des Beklagten ist davon auszugehen, dass die der Beklagten zuzusprechende Parteientschädigung voraussichtlich uneinbringlich ist. Entsprechend ist in Anwendung von Art. 122 Abs. 2 ZPO diese direkt aus der Gerichtskasse an Rechtsanwalt MLaw Y._____ für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Klägerin im Berufungsverfahren auszubezahlen. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf den Kanton über.

- 25 - Es wird beschlossen: 1. Dem Beklagten wird für das Rechtsmittelverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und es wird ihm Rechtsanwalt MLaw X._____ als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt. 2. Der Klägerin wird für das Rechtsmittelverfahren Rechtsanwalt MLaw Y._____ als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt. Im Übrigen wird das Gesuch der Klägerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege abgeschrieben. 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und das Urteil des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf vom 17. Dezember 2020 wird bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beklagten auferlegt, jedoch zufolge der ihm bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. 4. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'827.30 zu bezahlen. Diese Parteientschädigung wird Rechtsanwalt MLaw Y._____ direkt aus der Gerichtskasse bezahlt. Der Anspruch der Klägerin geht in diesem Umfang auf den Kanton über. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein, und an die Obergerichtskasse.

- 26 - Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 10. September 2021 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. D. Scherrer lic. iur. C. Faoro versandt am: lee

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.